

**Beratung und Beschlussempfehlung über den Übergang von Krippenkindern in Kindergartengruppen bei Vollendung des 3. Lebensjahres;  
hier: Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung von Satzungsänderungen**

**Beratungsablauf:**

27.06.2022	Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Vorbereitung
05.07.2022	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
07.07.2022	Gemeinderat	Entscheidung

Mit der Inbetriebnahme der Krippengruppe in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte ist die Betreuungslandschaft für Kinder erweitert worden. Erfreulicher Weise können nun mit den Angeboten des „Kleinen Sterns“ insgesamt in der Gemeinde 60 Krippenplätze angeboten werden. Aktuell werden diese auch alle benötigt.

Auf Grund einer Anregung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde soll versucht werden, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Krippen möglichst einheitliche Regelungen in der Gemeinde zu treffen bzw. fortzuführen. So werden seit Jahren z.B. die Gebührensätze in den Kindergärten einheitlich erhoben und auch für die Krippengruppen sind gleiche Sätze vereinbart. Daher wird hiermit der Versuch unternommen, auch für den Übergang von Krippenkindern in den Kindergartenbereich einheitliche Regelungen zu treffen. Ob dies im Sinne einer festen Regelung bei den sehr unterschiedlichen Interessen möglich ist, kann unterschiedlich beurteilt werden.

***Es ist in der o.g. Thematik eine Grundsatzentscheidung zu treffen, um den Trägern Grundlagen für die Umsetzung in eigener Verantwortung zu geben.***

Problematisch und zu klären ist der Umgang mit Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden und dann dem Grunde nach die Krippen verlassen sollten und einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen müssten. Allerdings stehen nicht zu jedem Zeitpunkt die gewünschten Betreuungsangebote in den gewünschten Einrichtungen zur Verfügung. Diese Problematik gilt analog auch für Kinder, die bislang Angebote der Kindertagespflege nutzen und das 3. Lebensjahr vollenden, weil im Regelfall die Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis dann entfällt und deutlich höhere Kosten auf die Eltern zukämen. Die Gesamtproblematik ist vor allem vor dem Hintergrund der Beitragsfreiheit für die Betreuung ab dem 3. Lebensjahr und den möglichen Betreuungsplätzen zu sehen.

**Es ist ein sehr komplexes Thema, für das es nicht die „eine richtige Lösung“ geben wird. Es hat also eine Abwägung stattzufinden!**

⇒ Platzzusagen

Eltern erwarten (und benötigen vielfach) möglichst frühzeitige Platzzusagen, die langfristig gelten. Während die kommunalen Einrichtungen wie auch der freie Träger „Kleiner Stern“ im Grunde nur eine Altersgruppe betreuen, ist dies in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte anders. Dort bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, von der Krippenzeit über die Kindergartenzeit bis zur Schulkindbetreuung Angebote zu nutzen. Da es sich um einen sehr langen Zeitraum handeln würde (mehrere Jahre!), ist eine verbindliche Zusage des Trägers für eine dauerhafte und durchgehende Betreuung ohne Einschränkungen in der großen Anzahl der Fälle aktuell nicht möglich bzw. wäre nur möglich, wenn ein sehr großes Betreuungsangebot vorhanden wäre, das wiederum zu finanzieren ist. Insbesondere aus Gründen der Umsetzbarkeit und damit Finanzbarkeit müssen die jeweiligen Altersgruppen dem Grunde nach gesondert betrachtet und auch gesondert zugesagt werden, auch wenn es im Einzelfall zu

„Betreuungslücken“ in der Wunschrichtung kommen kann, d.h. es kann kein Anspruch aus der Aufnahme in eine Krippengruppe auf einen Kindergartenplatz oder gar Schulkindbetreuung abgeleitet werden. Dass dies das Ziel bei einer Belegungsplanung ist und durch Vergabekriterien auch beeinflussbar sein kann, wird von allen Beteiligten angestrebt. Würde durchgängige Verbindlichkeit gewünscht sein, wären Zusagen nur möglich, wenn für den gesamten Zeitraum auch freie Plätze vorhanden wären. Angesichts der unterschiedlichen Anzahl der Betreuungsplätze in den Einrichtungen je Altersklasse ist zu befürchten, dass entsprechende Zusagen praktisch nur selten möglich sind.

Schwierig ist allgemein, dass es eine Vielzahl von Faktoren gibt, die Platzzusagen beeinflussen und manchmal auch im Nachhinein verändern könnten (Bsp: zurückgestellte Schul Kinder behalten ihren Betreuungsanspruch in einer Kindertagesstätte – Freihaltung oder Vergabe dieses Platzes?)

Daraus folgt, dass Härtefälle nicht auszuschließen sein werden.

Es muss letztlich eine Regelung geben. Alles andere wäre in letzter Konsequenz nicht handhabbar und auch gegenüber der Kommunalaufsicht in finanzieller Hinsicht nicht begründbar.

#### ⇒ Übergang Krippe / Kindergarten

Mit dem Folgemonat der Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Betreuungsanspruch im Kindergarten und mit Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres entsteht die Beitragsfreiheit für den Besuch einer Einrichtung, die unabhängig von der Altersgruppe der Einrichtung besteht.

Vielfach hat sich gezeigt, dass freie Kindergartenplätze gerade zum Beginn des Kindergartenjahres, wenn die Schulanfänger die Einrichtung verlassen haben, vorhanden sind. Im Laufe des Jahres kann die Sicherstellung des Betreuungsanspruches u.U. problematisch werden. Dem könnte (und wurde in Einzelfällen auch bereits) entgegengewirkt werden, in dem die Kinder in den Krippen verbleiben, wobei dann die Beitragspflicht thematisiert werden muss.

Sofern Kinder in den Krippen verbleiben und auch noch Beitragsfreiheit zu gewähren wäre, würden die **Beitragsausfälle über die Trägerschaftsverträge** durch die Gemeinde zu tragen sein! Die Höhe des zusätzlichen Zuschusses der Gemeinde lässt sich allerdings kaum verlässlich ermitteln, da er abhängig sein würde von den Geburtstagen der Kinder (Vollendung 3. Lebensjahr) und der Anzahl der nachfolgenden Kindern im Krippenbereich. Es sollte jedoch von einer Größenordnung von bis 25T € pro Jahr ausgegangen werden, wenn die frei werdenden Plätze wieder belegt werden können.

**Neben den finanziellen Überlegungen sind die Belange der Kinder und Eltern wie auch der Gruppen zu berücksichtigen.** Der Zeitpunkt des Wechsels eines Kindes aus einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe kann nicht ausschließlich am Alter festgemacht werden, pädagogische Aspekte oder die berufliche Situation der Eltern spielen ebenfalls eine Rolle.

**Insgesamt betrachtet muss festgehalten werden, dass einfache, stets einheitlich geltende Regelungen nicht immer zielführend sind und auch den Situationen der Eltern und Kinder nicht immer gerecht werden. Es muss stets ein gewisser Spielraum für die Einrichtung verbleiben, ob Kinder in der Krippe verbleiben dürfen. Letztlich muss die Frage beantwortet werden, welche Kinder in Zweifelsfällen Vorzug bekämen (die Einjährigen oder die Dreijährigen). Dennoch sind Handlungsrahmen für die Träger (Ev.-Luth. Kirchengemeinde und Kleiner Stern) sinnvoll, um zumindest dem Grunde nach vergleichbare Rahmenbedingungen für die Eltern zu schaffen.**

⇒ Lösungsansätze:

a) 3 – jährige Kinder verlassen (ggfs. zwangsweise) die Krippe

Falls der gewünschte Betreuungsplatz im Kindergarten für die ausscheidenden Kinder nicht vorhanden ist (z.B. nicht in dem zeitlich benötigten Umfang oder in der gewünschten Einrichtung – Wunsch nach durchgängiger Betreuung), müssen die Kinder u.U. anderweitig betreut werden. Dies bedeutet wiederum Betreuungsdefizite und ggfs. Konsequenzen für die Erziehenden.

Im Extremfall könnte ein Kind, das im Mai das 3. Lebensjahr vollendet, die Krippe kurz vor Ende des KITA-Jahres verlassen müssen und entweder für wenige Wochen in eine neue Einrichtung gehen oder u.U. gar keinen Platz bis zum Ende des KITA – Jahres erhalten. Für dieses Fälle wäre ein Verbleib in der Krippe durchaus vertretbar.

Sofern die frei werdenden Plätze vollumfänglich wieder belegt werden können, verbleibt der gemeindliche Zuschuss an die Träger in der jeweiligen Höhe, da die Gebühren von den Eltern der nachrückenden Krippenkinder zu zahlen sind.

b) 3-jährige Kinder verbleiben bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in der Krippe – Möglichkeit für die Eltern

Die Betreuung der Kinder ist durchgängig bis zum nächsten Kindergartenjahr gesichert. Allerdings könnte sich dann eine Lücke auftun, falls die „Wunscheinrichtung“ auch dann nicht das „richtige Angebot“ leisten kann (s.o.).

Durch die Beitragsfreiheit entsteht beim freien Träger ein Finanzierungsdefizit, das von der Kommune zu tragen ist.

Durch das Verbleiben der 3-jährigen Kinder in der Krippe werden Plätze für nachrückende Kinder besetzt. Möglicher Weise kann weitergehender Betreuungsbedarf nicht erfüllt werden.

Im Extremfall könnte ein Kind, das im August des KITA-Jahres das 3. Lebensjahr vollendet, das gesamte Kindergartenjahr in der Krippe verbleiben. Das führt zu einer hohen finanziellen Belastung und könnte für Kind und Gruppe aus pädagogischer Sicht problematisch werden.

**Letztlich wird es keine Lösung geben, die allen Anforderungen und Wünschen entspricht.** Dies wäre nur darstellbar, wenn es weitergehende Betreuungsangebote „auf Vorrat“ oder „zur Sicherheit“ sowohl in Jaderberg wie auch in Schweiburg und Mentzhausen geben würde. Dies wird aus räumlichen, personellen und damit finanziellen Gründen nicht umsetzbar sein (s.o.). Es ist also eine Abwägung erforderlich, wie die Mittel am besten eingesetzt werden können und wie die größtmögliche Wirkung erzielt werden kann. Die Überlegungen müssten konsequenter Weise auf Kinder, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Angebote der Kindertagespflege nutzen, übertragen werden.

Aus Sicht der Verwaltung müsste aus finanziellen Überlegungen die Variante a zur Anwendung kommen, weil dabei der geringste zusätzliche Trägerzuschuss zu befürchten ist. Pragmatisch und für Eltern und Kinder am ehesten vertretbar wäre jedoch eine Lösung, bei der das Wohl des Kindes und die Interessen der Eltern wie auch der Einrichtung berücksichtigt werden.

### **Diskussionsgrundlage:**

Es sollte ein Handlungsrahmen vereinbart werden, der einerseits eine Grundlage für die Beendigung von Betreuungen gibt und auf der anderen Seite aber auch genügend Spielraum lässt, um auch Kinder in der Einrichtung belassen zu dürfen.

Folgende Regelung soll als Diskussionsgrundlage dienen:

- ⇒ Ab 4 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres behalten die Eltern das Recht, ihre Kinder in der Krippeneinrichtung bzw. Kindertagespflege unter Beibehaltung des aktuellen Betreuungsumfangs in der Krippe zu belassen unabhängig davon, ob ein Kindergartenplatz vorhanden ist oder der Krippenplatz anderweitig benötigt wird. Einnahmeverluste durch die Beitragsfreiheit trägt die Gemeinde.
- ⇒ Bis zu 5 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres (bis 31.03.) ist als Regelfall die Betreuung in einer Krippengruppe zu beenden, wenn ein Kindergartenplatz (im Zuge einer Regelbetreuung, d.h. ggfs. auch ohne Ganztagsangebot) in angemessener Entfernung vorhanden ist (d.h. ggfs. auch in einer anderen Einrichtung bzw. Ort) oder der Krippenplatz für ein jüngeres, neu aufzunehmendes Kind aus der Gemeinde Jade benötigt wird.
- ⇒ Abweichende Vereinbarung sind dem Grunde nach zwischen den Trägern und den Eltern möglich, soweit sie keine Auswirkung auf die gemeindlichen Zuschusszahlungen haben. Dies ist auf Anforderung zu belegen.

### **Beschlussempfehlung:**

...